

Das Archivwesen im 20. Jahrhundert

Bilanz und Perspektiven

Vorträge des 60. Südwestdeutschen Archivtags
am 3. Juni 2000 in Aalen

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2002

Martin Dallmeier

Privatarchive des Adels Vernachlässigt im 20. Jahrhundert? Die Privatarchive in Bayern und Baden-Württemberg an der Jahrtausendwende

So wie man allgemein jenes *Überbleibende*, was bei den Historischen Hilfswissenschaften in der Diplomatik nicht zu den Kaiser- oder Papsturkunden zählte, zum unbegrenzten Feld der Privaturkunden unterschiedlichster Formelhaftigkeit und verschiedensten Inhalts rechnete, verhielt es sich auch mit der klassischen Einteilung der Archive: Außerhalb der öffentlichen Staats- und Kommunalarchive sowie der kirchlichen Archive gab es ursprünglich nur die privaten Archive jeglicher Art. Noch beim 39. Deutschen Archivtag 1961 in Regensburg war deshalb die Gruppe der Archivare an Privat-, Adels- und Standesarchiven nach den öffentlichen Archiven laut ihrer Mitgliederzahl die größte Fachgruppe. Heute ist sie innerhalb des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) mit Abstand die kleinste.

Im Kontext mit dem heutigen Thema *Privatarchive* am 60. Südwestdeutschen Archivtag in Aalen sollen innerhalb dieser Gruppe der Privatarchive nur jene Archive näher untersucht werden, die durch die alte Führungsschicht in Deutschland, den Adel, aufgrund der standesherrlichen Privilegien vor 1918 und der Ausübung von Herrschaftsrechten, vor allem bis 1806 bzw. 1848, als Herrschafts-, Haus- und Familienarchive

entstanden sind. Die Archive der Privatwirtschaft werden dabei ausgeklammert.

Im Einzelnen sind dies:

1. Archive des landsässigen Adels einschließlich der Reichsritterschaft,
2. Archive der Standesherrn (oder mediatisierten) Adeligen, das heißt jener Fürsten- und Grafenhäuser, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihre landesherrlichen Rechte oder Souveränität verloren, und
3. Archive der bis 1866 bzw. 1918 in Deutschland regierenden Herrscherhäuser.

Gliederung und Abgrenzung der Privatarchive

Bei der folgenden näheren Untersuchung der Situation adeliger Privatarchive in Süddeutschland an der Schwelle zum 21. Jahrhundert will ich mich auf die unter den ersten zwei Gruppen genannten Archive beschränken. Die Archive der Gruppe 3, der spätestens 1918 entthronten Herrscherhäuser befinden sich heute zum Teil direkt, zum Teil unter Eigentumsvorbehalt (Hessen, Oldenburg) oder weitgehendem Mitspracherecht der ehemaligen Eigentümer (Bayern) in staatlicher Obhut, da die langfristig gewach-

sene Vermengung staatspolitischer, öffentlicher und familiär-persönlicher Schriftstücke in derartigen Archivkörpern aufgrund der feudalistischen Herrschaftsstrukturen (Landesherrscher, Regent ./ Chef der Gesamtfamilie) eine klare, sachgerechte Trennung und eindeutige Zuweisung zu einem der beiden Komplexe nicht zuließ. Einige Familien haben nach 1918 eigene private Archive wieder eingerichtet, zum Beispiel das ehemalige württembergische Königshaus an seinem neuen Stammsitz, der ehemaligen Deutschordenskommende Schloss Altshausen, oder die Landgrafen von Hessen als Gesamtarchiv der Familie in Darmstadt. Bei ersterem handelt es sich schwerpunktmäßig um ein Wirtschaftsarchiv mit dem Kernbestand *Domänenverwaltung*, das daneben neuere Familienunterlagen verwahrt, bei letzterem hauptsächlich um ein Familienarchiv mit Nachlässen der Familienmitglieder sowie Unterlagen zum historischen denkmalgeschützten Besitz.

Archivtyp Gruppe 1

In Bayern und Baden-Württemberg darf die Masse der noch in privater Hand oder als Depositum, Dauerleihgabe und durch Verkauf in staatlicher Obhut existierenden Adelsarchive – dieser Terminus technicus soll im Folgenden der Einfachheit halber verwendet werden – dieser ersten Gruppe zugerechnet werden, nämlich den Archiven des landständischen Adels, der fast nie Hoheitsrechte ausübte, sondern unterhalb der Reichsterritorien auf Grundherrschaft und Niedergerichtsbarkeit beschränkt blieb. An der Nahtstelle zum Archivtyp Gruppe

2 stehen vor allem in Franken und Schwaben die Archive jener Familien, die der in Ritterkantonen organisierten Reichsritterschaft angehörten. Dazu zählen auch die Archive der Ritterkantone selbst mit den Kantonsakten, zum Beispiel im Archiv der Freiherren von Gemmingen-Guttenberg zu den Ritterkantonen Odenwald und Kraichgau. Ihre Verwaltungs- und Rechtseinheiten, in Altbayern oft als Hofmarken und Edelmannsitze, in Franken und Schwaben auch als Reichsrittergüter, Zent- und Vogteiämter bezeichnet, verteilten sich über den gesamten süddeutschen Raum.

Ihre Archive aus der Zeit vor dem Ende des Alten Reiches (1806) enthalten in der Regel zunächst archivalisches Schriftgut, etwa Urkunden, Akten, Amtsbücher, aber auch Bild-, Karten- und Sammlungsmaterial, insbesondere 1) zur eigenen Familie (zum Beispiel Geburtsurkunden, Heiratskontrakte, Stammbäume, Standeserhöhungen, Ämter und Würden, persönlichen Briefwechsel usw.), dann 2) zum Familienbesitz, fast ausschließlich zu Grund und Boden samt Immobilien, der einen oder mehrere Komplexe, vom Schlösschen über das standesgemäße Rittergut mit mindestens 192 Tagwerk bis zu einigen Dörfern und Ämtern, umfassen konnte. Die aus der niederen Gerichtsbarkeit erwachsenen jüngeren Archivalien mussten hingegen spätestens bei der Aufhebung der adeligen Gerichtsrechte 1848 an die staatliche Nachfolgebehörde, das Amtsgericht oder Landgericht älterer Ordnung, abgegeben werden.

Sieht man in solchen Adelsarchiven die Findbücher nach den Archivalien auf ihre räumliche Streuung durch, so beschränkt

diese sich im Allgemeinen auf einen überschaubaren, lokalen Raum; weit entfernte Besitzkomplexe bilden ebenso die Ausnahme wie frühe wirtschaftliche Aktivitäten außerhalb der Grundherrschaft. Letzteres findet man jedoch zum Beispiel beim Archiv der Freiherren Holzschuher von Harlach (Mittelfranken) über Bergwerksanteile in Böhmen, beim Archiv der Freiherren von Welser über ihre Handelsgesellschaft oder beim Archiv der Freiherren Stromer von Reichenbach auf Schloss Grünsberg über das Stromersche Handelshaus (1330–1430) und die Stromersche Papiermühle.

Nach der zweiten Auflage des Minerva-Handbuches (1974), in dem die meisten Archive innerhalb des deutschsprachigen Raumes verzeichnet sind, lassen sich auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Bayern annähernd 25 Institutionen derartiger Adelsarchive nachweisen. Dabei kann es sich zahlenmäßig jedoch nur um deren bekannteste oder bedeutendste Privatarchive handeln. Baron Andrian-Werburg, der ehemalige Leiter des Staatsarchivs Nürnberg, hatte 1987 allein für Franken 160 Adelsarchive aufgeführt, wobei er davon ausging, dass sich nur jedes vierte Archiv durch die Jahrhunderte erhalten hatte. Manchmal spiegelt sich in einer solchen Statistik auch der Erschließungszustand einzelner Regionen wider. So nennt allein Schnellbögl schon 1955 in seiner Liste der ihm bekannten Familien- und Herrschaftsarchive im bayerischen Regierungsbezirk Mittelfranken 65 Einzelarchive, fast ausschließlich solche des *landständischen* Adels (ausgenommen Pappenheim, Schwarzenberg, Wrede). Darunter waren regionsabhängig durch die Nähe zu

Nürnberg naturgemäß die Archive vieler Nürnberger Patrizierfamilien, die im Nürnberger Umland ihren Wohnsitz und Grundbesitz hatten. Von Interesse dürfte hierbei sein, dass 1955 der überwiegende Teil dieser Archive noch von den adeligen Eigentümern selbst verwaltet und verwahrt wurde. In öffentlicher Obhut, als Gesamt- oder Teilarchive, als Eigentum – oft bei ausgestorbenen Familien –, als Schenkung oder Leihgabe, befanden sich im Stichjahr 1955 acht im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg, 16 im Staatsarchiv Nürnberg, sechs im Stadtarchiv Nürnberg und eines im Stadtarchiv Eichstätt.

Archivtyp 2

In ihrer Anzahl zwar bedeutend geringer, im Umfang und in ihrer historischen Wertung jedoch höher einzuschätzen, sind die heute noch zum überwiegenden Teil in privater Hand befindlichen Archive der Standesherrn, die sich innerhalb Bayerns auf die neubayerischen Gebiete in Schwaben und Franken, innerhalb von Baden-Württemberg auf Oberschwaben und die Randzonen der beiden mächtigsten südwestdeutschen Reichsterritorien, das Herzogtum Württemberg und die Markgrafschaft Baden, konzentrieren. Neben den *Familienpapieren* der zum Teil sehr alten adeligen Geschlechter ragen hier die archivalischen Quellen zur Landeshoheit und zum Reichsverband aus der Masse der Akten und Urkunden zur Besitz- und Verwaltungsgeschichte des eigenen Territoriums heraus. An dieser Stelle sollen nun summarisch die wichtigsten derartigen süddeutschen Adelsarchive

ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezählt werden:

1. Altshausen, Württembergisches Hausarchiv (heute hauptsächlich Domänenkammer-Bestände)
2. Amorbach, Fürstlich Leiningensches Archiv
3. Bronnbach bei Wertheim, Löwensteinisches Gesamtarchiv (Teil des Archivverbundes Staats-, Kreis- und Stadtarchiv Wertheim)
4. Castell, Fürstlich Castellsches Archiv
5. Dillingen, Fürstlich und Gräflisch Fugersches Familien- und Stiftungsarchiv (Träger: die Fuggerstiftungen)
6. Donaueschingen, Fürstlich Fürstenbergisches Archiv
7. Ellingen, Fürst Wredesches Archiv
8. Gaildorf bzw. Fürth-Burgfarrnbach, Archiv der Grafen von Pückler-Limpurg
9. Harburg, Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Haus- und Familienarchiv; zwischenzeitlich Gesamtarchiv: Oettingen, Fürstlich Oettingen-Oettingisches und Oettingen-Spielbergisches Archiv
10. Hechingen, Hausarchiv des vormals regierenden Preußischen Königshauses (Schwerpunkt: Sammlung von Archivalien und Bildgut)
11. Isny, Fürstlich von Quadt zu Wykradt und Isnysches Archiv (verwaltet vom Kreisarchiv Ravensburg)
12. Königseggwald, Archiv der Grafen zu Königsegg-Aulendorf
13. Neuenstein, Hohenlohe-Zentralarchiv (Verwaltung durch die Staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg)
14. Nürnberg, Gräflisch Pappenheim-sches Archiv (als Kauf im Staatsarchiv Nürnberg)
15. Oberzenn, Archiv der Grafen und Freiherren von Seckendorff
16. Regensburg, Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv
17. Scheinfeld, Reste des Schwarzenberg-Archivs (Hauptteil seit 1944 in Krummchau/Böhmen)
18. Sigmaringen, Fürst von Hohenzollern Haus- und Domänenarchiv (verwaltet im und vom Staatsarchiv Sigmaringen)
19. Tambach, Gräflisch Ortenburgisches Archiv
20. Waal, Fürstlich von der Leyensches Archiv (aufgelöst und auf Archivverwaltungen verteilt)
21. Wiesentheid, Archiv der Grafen von Schönborn-Wiesentheid (Depot im Staatsarchiv Würzburg)
22. Schloss Wolfegg, Gesamtarchiv der Fürsten von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee, Schloss Zeil, Gesamtarchiv der Fürsten von Waldburg zu Zeil.

Von den in dieser groben Übersicht aufgeführten Archiven werden einige, vor allem die größeren Archive auch im Jahre 2001 noch hauptamtlich von Facharchivaren geführt, einige nebenamtlich von Privatpersonen oder öffentlichen Institutionen, wie den Kreisarchiven, betreut. Wiederum andere finden sich als Depot oder als Eigentum in staatlichen Archiven, so zum Beispiel das Schönbornsche Archiv als Depot im Staatsarchiv Würzburg oder das 1970 angekaufte Gräflisch Pappenheimsche Archiv im Staatsarchiv Nürnberg.

Deutlich mit negativem Akzent muss man an dieser Stelle etwa das Schicksal des von der Leyenschen Archivs in Waal

ansprechen, wo im älteren Reichsgräflich Leyenschen Archiv neben den Familiensachen auch die Akten und Urkunden zu ihren reichsgräflichen Besitzungen im Rhein- und Moselgebiet sowie ihrer Herrschaften Blieskastel (Pfalz) und Hohengeroldseck (Baden) verwahrt wurden. Mit dem Ankauf der Herrschaft Waal-Unterdiesen in Bayerisch Schwaben 1820 von den Schenk von Castell gelangte aber auch das am Ort erwachsene Archiv der Schenkischen Herrschaften Waal, Unterdiesen und Hurlach in das Leyensche Archiv. Vor einigen Jahren wurden jedoch Archiv und Bibliothek auf die Nachfolge-Archivverwaltungen jener Bundesländer (Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland), wo früher von der Leyenschen Besitzungen waren, aufgeteilt. Ein Teil des Kulturgutes, vor allem aus der Bibliothek, gelangte schließlich als Auktionslose in den Auktionshandel.

Der Zustand der Adelsarchive am Ende des 2. Jahrtausends

Rechtslage

Die im ersten Teil dieses Beitrages zum Südwestdeutschen Archivtag angesprochenen Adels- und Privatarchive sind im Allgemeinen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unbeschränktes, frei verfügbares Privateigentum der adeligen Gesamtfamilien oder einzelner Familienmitglieder. Allein Auflagen des Denkmalschutzes, des Gesetzes gegen die Abwanderung von Kulturgut in das Ausland von 1955, der noch gültigen Hausgesetze oder der Fideikommissaufhebungsbeschlüsse können diese freie Ver-

fügbare der Archive einschränken. Jedoch wurden sie durch das ausgeprägte Selbstverständnis des Adels vor 1918 als rechtliche Grundlage seiner privilegierten, exponierten gesellschaftlichen Stellung innerhalb des hierarchischen Staatsgefüges für ein kulturelles, unveräußerliches Erbe der Gesamtfamilie angesehen. Mit der Auflösung der traditionellen adeligen Werte- und Standesordnung in der Weimarer Republik, verbunden mit den meist negativen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Veränderungen für weite Adelskreise, trat auch bei der Bewertung ihrer Archive, sozusagen bei der Bemessung des Stellenwertes für die eigene Herkunft und Geschichte, ein weitreichender Wertewandel zu Tage. Dies hatte seine konkreten Auswirkungen: Zunächst gingen die Archive und Verwaltungsregistraturen der bis 1918 regierenden Fürstenhäuser mehr oder minder aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vereinbarungen auf die demokratischen Nachfolgestaaten über, dann wurden zunehmend auch die Archive bedeutender Standesherrn nicht mehr grundsätzlich von haupt- und nebenamtlichen Facharchivaren oder Historikerarchivaren betreut und geleitet. Bei den mittleren und kleineren Adelsarchiven, die fast immer von der Familie selbst verwaltet wurden, trat dieser Wechsel nicht so augenfällig in Erscheinung, das heißt sie blieben meist weiterhin fachlich unbetreut.

Im Folgenden soll nun die Situation der Adelsarchive am Ende des 20. Jahrhunderts verglichen werden. Die vier zu untersuchenden Kriterien sind:

1. Verwaltung der Adelsarchive,
2. Unterbringung der Archivbestände,

3. Erschließung des Archivs und
4. die Zugänglichkeit und Benutzung der Bestände von öffentlichem Interesse.

Verwaltung

Vergleicht man die Situation der Privatarchive unmittelbar nach 1918 mit ihrem heutigen Stellenwert oder innerhalb der deutschen Archivlandschaft, so muss man feststellen, dass vor allem die ehemaligen Standesherrn ihre Archive zunächst meist von renommierten Historikerarchivaren verwalten ließen. Namen wie Siegmund von Riezler (1843–1927), Franz Ludwig von Baumann (1846–1915), der Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader, alle Leiter des Fürstenberg-Archivs zu Donaueschingen, Jakob Strieder, Götz Freiherr von Pölnitz, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler Hermann Kellenbenz beim Fuggerarchiv, Max Domarus (Gräflisch Schönbornsches Archiv) sowie Cornelius Will am Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv oder in jüngerer Zeit Friedrich Hausmann, der Bearbeiter der Ortenburger Urkunden, legen davon bebildetes Zeugnis ab; manchmal übernahmen auch Historiker, die sich als Prinzenzenerzieher intern einen Namen gemacht haben, die Leitung von Archiv und Bibliothek. Dies hatte jedoch bei beiden Archivars-Spezies zur Folge, dass die *Auswertung* der Archive Vorrang vor der fachgerechten, einheitlichen Erschließung des Gesamtarchivs genoss. Ausgewertet und damit erschlossen wurde in der Regel nur das, was man für die eigenen historischen Interessen und Arbeiten benötigte. Das Ergebnis waren deshalb vor allem Editionen (Urkundenbücher: Fürstlich Fürstenbergisches Urkunden-

buch 1–7, Tübingen 1877–1891; Fugger, Geschichtsabrisse mit Schwerpunkt Mittelalter und Historische Hilfswissenschaften). So entstanden auch im Laufe des 20. Jahrhunderts die wichtigen Publikationsreihen der Adelsarchive, zum Beispiel Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archive (ab 1938), die Fugger-Studien, begründet von Jakob Strieder, und schließlich seit 1961 die Thurn und Taxis-Studien.

Da zudem die Erschließung der Archivbestände, das heißt die Anfertigung von Findbüchern, bis in jüngste Zeiten sehr individuell vonstatten ging, finden sich in diesem Bereich große Defizite an fachlich einwandfreien Repertorien. Oft wurden nur der fehlerhafte Aktentitel abgeschrieben oder alte Repertorien ohne Prüfung bzw. Autopsie der Archivalien selbst der *Verzeichnung* zugrunde gelegt. Diese Fehlentwicklung durch fachfremde Archivleiter wurde hauptsächlich erst durch die Findbücherreihen der Staatlichen Archivverwaltungen Bayerns bzw. Baden-Württembergs für nichtstaatliche Archive in den letzten 30 bis 40 Jahren revidiert. Hier wurde von staatlicher Seite sowohl in finanzieller als auch archivgeschichtlicher Weise Bedeutendes zur Sicherung und Erschließung kleinerer Adelsarchive bzw. von Archivteilen geleistet. Für Bayern muss man stellvertretend auf die Inventare zum Seckendorff-Gesamtarchiv in Obernzenn, die Regesten der Ortenburg-Urkunden oder das Stromerarchiv zu Grünsberg verweisen. Auch aus den badischen und württembergischen Archivsprengeln sind in den letzten Jahrzehnten durch eine Initiative der baden-württembergischen Landesarchivdirek-

tion und des Generallandesarchivs Karlsruhe zahlreiche Findbücher zu Teil- oder Gesamtbeständen der Adelsarchive vorgelegt worden.

Was jedoch bisher fehlt, sind größere Investitionen von Seiten der privaten Archiveigentümer zur Erschließung ihrer Archive, zumindest der älteren Bestände (bis 1848 oder 1918). Gedruckte, allgemein veröffentlichte Gesamtinventare – oder nur Beständeübersichten für privat verwaltete Adelsarchive – sind dem Verfasser aus dem hier behandelten Raum leider nicht bekannt geworden. Ansätze gibt es mittels intern verwendeter Bestandsverzeichnisse.

Unterbringung

Am Ende des 20. Jahrhunderts kann man zunächst für die größeren Adelsarchive feststellen, dass sie ihre wertvollen Archivbestände im überwiegenden Fall nach den Grundprinzipien einer fachgerechten Unterbringung lagern. Ein aus der Reihe tanzendes Negativbeispiel für diese summarische oder auch verallgemeinernde Behauptung war das von der Leyensche Archiv in Waal. Bei kleineren, meist nicht für Dritte regelmäßig zugänglichen Archiven lässt oft die konservatorisch- und sicherheitsrelevante Unterbringung zu wünschen übrig. Dies gilt insbesondere dann, wenn als Magazine für reponiertes Registratur- oder wertvolles Archivgut ungeeignete Räumlichkeiten (Keller, Speicher) oder in der Bausubstanz geschädigte historische Gebäude herangezogen werden. Bei einem so unzulänglich gelagerten Archivgut sind Moder- und Feuchtigkeitsschäden sowie die Zerstö-

rung der inneren Ordnung durch unsachgemäße bzw. unbeaufsichtigte Benutzung vorprogrammiert.

Funktionelle Archivneubauten fehlen innerhalb der Adelsarchive fast gänzlich. Eine erfreuliche Ausnahme bildet nur das Fuggerarchiv in Dillingen. Sonst handelt es sich meist um mehr oder minder geeignete adaptierte Altbauten in Schlössern oder herrschaftlichen Verwaltungsgebäuden. Als Prototyp eines frühen funktionellen Adelsarchivbaus darf der noch in das 18. Jahrhundert fallende Neubau für das Fürstenbergarchiv in Donaueschingen angesehen werden.

Zieht man über die Unterbringung ein erstes Fazit für Süddeutschland, aber auch für die Bundesrepublik Deutschland, so kann man feststellen, dass in der Regel zwar die *älteren* Archivbestände grundsätzlich fachgerecht untergebracht sind, jedoch

- a) neuere konservatorische und funktionelle Erkenntnisse für einen modernen Archivbau aus Kostengründen und aus Mangel an neuen Archivbauten nicht umgesetzt werden können,
- b) die konservatorisch ordnungsgemäße Lagerung von Spezialbeständen (Karten, Fotografien, Pläne, Urkunden) und reponiertem Registraturgut teilweise sehr zu wünschen übrig lässt.

Ferner ist es aufgrund mangelnder Investitionsbereitschaft oder auch wirtschaftlicher Zwänge kaum möglich, vom Eigentümer finanzielle Mittel zur Restaurierung von Archivalien und anderem bereitgestellt zu erhalten. Restaurierungsbedürftige Archivalien werden in der Regel

unrestauriert über Jahrzehnte mitgeschleppt, zum Teil dann auch notgedrungen für die Benutzung gesperrt. Insgesamt hinkt der Standard für die Unterbringung von Archivalien in Adelsarchiven um etwa 20 Jahre hinter den führenden öffentlichen Archiven her, ohne größere Aussicht auf baldige Schließung dieser Schere. Hervorheben möchte ich sicherheits- und konservatorisch-relevante Einrichtungen wie Rauchmelder, Alarmanlagen oder konstante Raumtemperatur- und Luftfeuchtwerte sowie die diffizile Behandlung des Bildmaterials (Glasnegative, Fotoabzüge) oder den systematischen Aufbau einer Sicherungsverfilmung bzw. von Arbeitsfilmen zur Schonung der Originalarchivalien.

Benutzung und Zugänglichkeit

Das größte Problem bei der möglichen *Vernachlässigung* von Privatarchiven im 20. Jahrhundert stellt jedoch jenes der Zugänglichkeit dar.

Ein gut erschlossenes Archiv, ob öffentlich oder privat, bildet die Grundlage für die Zugänglichkeit und fachgerechte Nutzung, zum einen für den Eigentümer und zum anderen – zumindest für die historischen Bestände mit öffentlichem Interesse – für die historisch interessierte Öffentlichkeit. Neben den standesherrlichen Archiven sind insbesondere die alten Hofmarks- und Herrschaftsarchive in Altbayern und die Archive des landsässigen Adels und der Reichsritterschaft in den neubayerischen Gebieten sowie in Württemberg und Baden vielfach die alleinigen historischen Quellen zur Geschichte eines oder mehrerer Orte, gan-

zer Landstriche, oft zurückreichend bis in das Mittelalter und heraufreichend bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1848). Auch für die jüngere Epoche bis zur Gegenwart bieten die Guts- oder adeligen Privatarchive für genealogische und wirtschaftliche Fragen, für Informationen zu denkmalgeschützten Gebäuden und Personen der Zeitgeschichte (Nachlässe, Arbeiterwohnhäuser, Patronatsrechte, Führungsaufgaben von Familienmitgliedern) reiches und oft einzigartiges Quellenmaterial.

Bei allen diesen Hinweisen auf das eben erwähnte *öffentliche Interesse* an Privatarchiven darf jedoch nicht übersehen werden, dass primär das private Archiv und sekundär die privaten Registraturen grundsätzlich dem Eigentümer von Nutzen sein müssen. Waren es früher die oft zitierten Rechtstitel, die zur Einrichtung eines Archivs führten, so ist es heute neben den rechtlichen Fragen auch das Selbstverständnis der traditionsbewussten Adelsfamilien, sich im Sinne eines Nachweises ihrer wirtschaftlichen, sozialen und familiären Leistungen gegenüber den nachkommenden Generationen rechtfertigen zu müssen. Der jeweilige Eigentümer des Familienvermögens legt Rechenschaft ab, insbesondere durch die Verwahrung der einschlägigen Unterlagen im privaten Archiv.

Das *öffentliche Interesse* kann deshalb vor allem bei den jüngeren Akten in den Privatarchiven nur als *Abfallprodukt* der eigenen Interessen gesehen werden. Bei der Mehrheit der hier angesprochenen Privatarchive ist das Archiv aber über Jahrhunderte hinweg das offene Buch zur Familiengeschichte selbst.

Eine geordnete, regelmäßige Benutzung der kleineren, fachlich überhaupt nicht oder nur unzureichend betreuten Adelsarchive durch den Eigentümer selbst und durch Dritte für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke ist gegenwärtig in Süddeutschland und weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland eine ungelöste Frage. Mehrere Vorstöße, etwa von Seiten des Georgenbundes, des bayerischen Grundbesitzerverbandes oder des VdA, Fachgruppe 4, in dieser Frage doch zu einer praktikablen Lösung zu kommen, ließen sich bisher nicht realisieren. Dieses Defizit einer geregelten Benutzung von Privatarchiven ist es, das mich als Fragestellung im Vortragstitel von einer *Vernachlässigung der Adelsarchive* sprechen lässt. Vernachlässigt inhaltlich nicht von der Öffentlichkeit, von der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, sondern, es klingt vielleicht ungerecht, von den privaten Eigentümern. Eine Lösung dieses Problems kann nur die geregelte Benutzung dieser Archive bringen.

Natürlich, und jetzt stößt man auf den Kern der Benutzungsproblematik, kann es einem privaten Archiveigentümer oder dessen Verwaltung nicht zugemutet werden, während einer gewünschten Benutzung von Unterlagen aus seinem Archiv durch Dritte immer anwesend zu sein. Eine Benutzungserlaubnis ohne permanente Aufsicht und Kontrolle der Archivalienausgabe und -rückgabe – auch auf Vollständigkeit – kann man niemandem anraten. Gerade die Archivaliendiebstähle in den letzten Jahren, die neben Stadtarchiven vor allem die nicht fachlich betreuten Adelsarchive geschädigt haben, zeigen deutlich die Schwachstellen einer unkontrollierten Benutzung.

Dazu kommt auch, dass bei vielen Archiveigentümern verständlicherweise Unsicherheit darüber herrscht, was man ohne Schaden für die eigenen familiären, wirtschaftlichen, steuerlichen, gesellschaftlichen und/oder politischen Interessen Dritten zugänglich machen kann; für neuere Akten treten Fragen des Datenschutzes bzw. der Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter hinzu.

Zusammenfassung

Vorschläge und Ansätze zur Lösung des Benutzungsproblems bei den Privatarchiven gibt es seit der Nachkriegszeit, vermehrt in den letzten Jahrzehnten. Zu denken wäre an ein vernetztes Benutzungssystem der Privatarchive als Selbsthilfeprojekt privater Archiveigentümer in privater Trägerschaft mit finanzieller staatlicher Unterstützung. Alternativ käme auch eine Benutzung der am Ort ihres Entstehens verwahrten Privatarchive für Dritte zentral in öffentlichen Archiven unter fachlicher Aufsicht und Kontrolle in Frage. Voraussetzung wäre aber sowohl in diesem Falle, als auch in der zuerst genannten Variante, dass die Archivbestände fachgerecht durch ein Findbuch erschlossen sind, um die Vorlage bestimmter Archivalien grundsätzlich zu ermöglichen. Hierzu wären große Anstrengungen notwendig. Eine Vorbildfunktion für eine zukunftsorientierte Benutzung der kleineren, nicht fachlich betreuten Adelsarchive in Süddeutschland findet man seit über 75 Jahren im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die dort den Landschaftsverbänden angeschlossene Archivberatungsstelle Rheinland in Brauweiler bei Bonn und das

Westfälische Archivamt in Münster/ Westfalen organisieren in amtlicher Funktion und in Verbindung mit den Vereinigungen der adeligen Archiveigentümer die lokale Erschließung und zentrale Benutzung der Adelsarchive. Diese optimale Art der Betreuung von Adelsarchiven ist nur möglich, weil die personelle Ausstattung der Archivberatungsstellen dafür und die Sachmittelbezuschung für die öffentliche Nutzung privater Archive von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland, das heißt aus öffentlichen Mitteln abzüglich eines mehr symbolischen Obolus der Archiveigentümer stammen. Solche Voraussetzungen fehlen jedoch sowohl in Bayern als auch in Baden-Württemberg.

Neben der Lösung der finanziellen und organisatorischen Probleme ist auch eine grundlegende Voraussetzung für ein erfolgreiches Nutzungskonzept die vorherige archivische Erschließung der Bestände durch Findbücher und die Bereitschaft der Archiveigentümer, trotz mancher Vorbehalte gegenüber den staatlichen Stellen deren Fachbehörden mit der Organisation des *öffentlichen Interesses* an den Privatarchiven, das heißt der Benutzung, zu betrauen. In Bayern könnte die Organisation der Be-

nutzung auf die Ebene der Regierungsbezirke, in Baden-Württemberg, wo es Fachkreisarchivare gibt, auch auf die Kreisebene verlagert werden.

Die Alternative zu einem Lösungsansatz in der angesprochenen Form wäre nur die Übergabe der Privatarchive als Depot oder Eigentum in staatliche Hände; eine Alternative, die trotz eines momentanen finanziellen Anreizes von Kosteneinsparungen und finanzieller Gegenleistung längerfristig für das traditionelle Selbstverständnis des deutschen Adels keine Befriedigung darstellen kann; denn man gibt seine eigene, oft viele Jahrhunderte alte Geschichte, nicht in fremde Hände.

Abschließend darf man feststellen, dass es auch künftig Aufgabe und Pflicht der Archiveigentümer, der archivarischen Fachverbände und der staatlichen Archivverwaltungen sein muss, gemeinsam über fachlich befriedigende, vielleicht auch realisierbare Lösungen für die Verwahrung und Nutzbarmachung der Privatarchive im Interesse der Öffentlichkeit nachzudenken. Dann könnte im 21. Jahrhundert nicht mehr die *Vernachlässigung der Adelsarchive* ernsthaft zur Diskussion gestellt werden.